



Bundespolizeidirektion
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Zur Einsichtnahme

HAUSANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM 30. August 2018

AZ SB 14 – 18 04 03

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art sowie pyrotechnischen Gegenständen im Hauptbahnhof Saarbrücken sowie auf dem Bahnhofsvorplatz soweit dieser als Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes gekennzeichnet ist**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Koblenz – Sachbereich 14 – 18 04 03 – Allgemeinverfügung vom 30. August 2018

ANLAGE -1-

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art
sowie pyrotechnischen Gegenständen
im Hauptbahnhof Saarbrücken sowie auf dem Bahnhofsvorplatz
soweit dieser als Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes gekennzeichnet ist

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der
Lageentwicklung im Hauptbahnhof Saarbrücken
im Zeitraum 1. bis 2. September 2018

1.

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer - zuletzt das Tötungsdelikt am S-Bahnhof Hamburg Jungfernstieg am 12. April 2018 -, charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

VERKEHRSANBINDUNG

Roonstraße 13
56068 Koblenz

über Hauptbahnhof Koblenz
Fußweg 5 min



Zertifiziert seit 2014
südR beruflernille

Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

2.

Der Hbf Saarbrücken dient, insbesondere samstags als Ausgang- und Endpunkt für Einkäufe aber auch für Fest- und Clubbesuche. Daher kann von einer vermehrten Nutzung des ÖPNV einschließlich der grenzüberschreitenden regionalen Zugverbindungen ausgegangen werden. Im Jahre 2018 wurden bereits 81 polizeiliche Vorgänge mit Waffenbezug dokumentiert.

2.1

07.01.18,

Diebstahl mit Waffen; Drogeriemarkt Rossmann; Vg16451/2018,

Ein 17-jähriger Deutscher wurde nach Diebstahl festgehalten und an Kräfte des BPOLR SB Hbf übergeben,

Festgestellter Gegenstand: Einhandmesser

2.2

12.01.18

Straftaten nach §§ 52 WaffG, 29 BTMG, 242 StGB; Vg31580/2018,

Ein 33-jähriger Deutscher wurde nach Halt des RE 88877 am Hbf. Saarbrücken angehalten, kontrolliert und wegen des Verdachts eines BTM-Vergehens durchsucht.

Festgestellte Gegenstände: eine Schusswaffe Kaliber 7,65 mm,
5 Schuss Munition,
ein gestohlener Personalausweis

2.3

01.02.2018

OWI § 53 WaffG; Führen von Anscheinswaffen; Vg/86219/2018; Vg/86228/2018;

Zwei deutsche Staatsangehörige (19 und 14 Jahre alt) konsumierten BTM auf der Toilette des Hbf. Saarbrücken.

Festgestellte Gegenstände: zwei Anscheinswaffen

2.4

18.02.18

Straftat § 29 BTMG; OWI nach § 53 WaffG; Vg/128990/2018;

Ein 29-jähriger Deutscher wurde am Hbf. Saarbrücken nach nervösem Verhalten fahndungsmäßig überprüft.

Festgestellte Gegenstände: ein Springmesser, 13,8 Gramm Amphetamin

2.5

23.02.2018

Ein 18-jähriger Nigerianer sprüht nach verbaler und körperlicher Auseinandersetzung dem Geschädigten im Saarbrücker Hauptbahnhof Pfefferspray ins Gesicht und schlägt und tritt anschließend weiter auf ihn ein.

Festgestellter Gegenstand: Pefferspray

2.6

13.03.18

OWI § 53 WaffG; Vg/189138/2018;

Ein 41-jähriger französischer Staatsangehöriger wurde am Hauptbahnhof Saarbrücken nach Einreise des RE 88833 (Gleis 2) angehalten und kontrolliert. Das Verhalten der Person war auffallend nervös. Bei der Inaugenscheinnahme des mitgeführten Rucksackes wurde eine Waffe aufgefunden.

Festgestellter Gegenstand: Paintballwaffe ohne Kennzeichnung

2.7

17.05.18

Straftaten nach §§ 52 WaffG, 29 BTMG; Vg/371866/2018,

Bei einem 25-jährigen Deutschen wurde im Hbf Saarbrücken kontrolliert.

Festgestellte Gegenstände: eine Schreckschusswaffe, ein Schlagring
ein Einhandmesser, geringe Mengen BTM

2.8

23.06.2018

Im Rahmen einer Kontrolle eines 23-jährigen Deutschen wurde in der beigeführten Umhängetasche ein Teleskopschlagstock festgestellt.

Festgestellter Gegenstand: Teleskopschlagstock

2.9

28.05.18

OWI § 53 WaffG; Bahnhofsvorplatz Hbf. Saarbrücken; Vg398988/2018;

Kontrolle eines 16-jährigen Deutschen.

Festgestellter Gegenstand: ein Einhandmesser

2.10

25.06.18

OWI § 53 WaffG; Vg/475202/2018;

Kontrolle eines 27-jährigen Deutschen im Saarbrücker Hbf.

Festgestellter Gegenstand: Springmesser (zugriffsbereit)

2.11

08.07.2018

Ein 35-jähriger Deutscher wird auf dem Bahnhofsvorplatz des Hbf. Saarbrücken angehalten und kontrolliert.

Festgestellte Gegenstände: ein Wurfmesser, ein Kubotan, 0,9g Haschisch

2.12

19.07.2018

Straftat § 29 BTMG; OWI § 53 WaffG; Vg/542976/2018;

Kontrolle eines 21-jährigen Deutschen im Hbf. Saarbrücken kontrolliert und durchsucht.

Festgestellte Gegenstände: ein Teleskopschlagstock,
Haschisch (geringe Menge)

2.13

04.08.2018

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung mit mehreren Personen wurde ein 28-jähriger Syrer am Bahnhofsvorplatz festgestellt und kontrolliert, nachdem er den Geschädigten mit einem Messer bedroht hatte.

Festgestellter Gegenstand: Messer

3.

Wie bereits ausgeführt, werden am Hauptbahnhof Saarbrücken häufig Verstöße gegen das Waffengesetz festgestellt, in einem Fall sogar eine Schusswaffe mit Munition.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf

den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbefürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35- Jährigen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann Unterzeichner gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art und von pyrotechnischen Gegenständen erlassen.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen

Schadens ab. Geht es - wie hier - um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden in den Nachmittags- und Abendstunden anlässlich der Freizeitangebote in Saarbrücken mit steigenden Reisendenzahlen über den Hbf Saarbrücken.

In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass sich Situationen (auch mit Beteiligung alkoholisierter Personen) entwickeln, die dann in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, häufen sich Vorfälle unter Mitführen von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten und Messern aller Art auch ohne besondere Veranstaltungen und das Mitführen derartiger Gegenstände kann – unter Berücksichtigung der bundesweiten Feststellungen – nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Saarbrücken und den Bahnhofsvorplatz, soweit dieser als Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes gekennzeichnet, temporär als gefährdetes Objekt im Sinne des 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten und Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofs Saarbrücken und dem bezeichneten Bahnhofsvorplatz unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern,

Schreckschuss- und Schusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb- Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten - gegenwärtigen und erheblichen - Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet sind.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräte, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaufschlag), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

5. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie pyrotechnischen Gegenständen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist.

Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.


Im Auftrag

